Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 4. März 1863. № 26. Понедѣльникъ, 4. Марта 1863

Quellen zu finden.

Es hat von jeher Personen gegeben, welche die Gabe hatten, Wasserquellen durch ihr persönliches Gefühl, oder durch Vermittelung von Zweigen, welche in ihren Händen in Bewegung geriethen, zu entdecken. In neuester Zeit ist diese Vermittelung eine einfache und verlässige geworden.

Ein bekannter Gelehrter klassificirt die Menschen nach ihrer natürlichen Beschaffenheit in Hoch-, Mittel- und Gewöhnlich-Sensitive. Hochsensitive leitet schon ihr natürliches Gefühl zur Auffindung unterirdischen Gewässers; aber auch Mittelsensitive männlichen und weiblichen Geschlechts sind zur Auffindung von Wasserbehältern und Wassergängen geeignet und haben sich hiernach zu erforschen. Dieses Erforschen und die Auffindung von unterirdischem Gewässer ergiebt sich durch einen vermittelnden Körper, nämlich durch das Quecksilber.

Man fülle ein rundes Holzbüchschen zu 1 oder 1½ Zoll im Durchmesser seiner Hälfte nach mit Quecksilber, schließe es fest mit einem Schraubendeckel, der oberhalb in ein Knöpfchen auszugehen hat; an dieses Knöpfchen binde man einen langen Zwirnsfaden, nehme das Ende dieses Fadens zwischen Daumen und Zeigefinger und stelle sich über einen fertigen geschlossenen Brunnen, das Büchschen eine Hand breit hoch über dem Brunnendeckel haltend, was mit gehöriger Vorsicht eben so beim offenen Brunnen, an der Seite stehend, geschehen kann. Kommt das Büchschen von freien Stücken, ohne geflissentliches Zuthun der Hand, in kreisförmige Bewegung, so, daß sich die Kreise immer mehr erweitern, so besteht der Beweis, daß die Person, welche den Versuch macht, die Fähigkeit zur Auffindung von Wasser besitzt. Steht dieser Beweis fest, so kommt es auf den eigentlichen Vorgang des Quellensuchers an.

Befindet man sich an einem Hügel-, einem Gebirgslande, so zeigt die Natur, daß sich Wasser von der Höhe herabsenkt, es ist daher darauf zu rechnen, daß man am Abhange und an der nahen Fläche eine, auch mehrere Quellen findet, die sich in Behältern (vom Landmanne auch Wasserkugeln genannt) sammeln. Um solche Behälter aufzufinden, ist vorerst eine gewisse Quellenlänge oder ein Quellengerinn ausfindig zu machen. Zu dem Ende ist das kleine oder größere Gebiet, auf dem man Quellenwasser zu benutzen wünscht, mit dem erwähnten Büchschen an der Hand zu durchschreiten. Man bleibt auf verschiedenen Punkten stehen und läßt das Büchschen spielen. Befindet sich die für das Geschäft taugliche Person auf dem Quellengange selbst, so schlägt das Büchschen pendelförmig nach der Richtung des Quellenganges aus und man hat nur in der angezeigten Richtung den Versuch weiter vor- und rückwärts zu widerholen, um sich vom Vorhandensein des Quellenganges zu überzeugen. Diese Ueberzeugung wird noch fester, wenn man die Stellung einige Schritte seitwärts, rechts oder links von der aufgefundenen Richtung nimmt, denn in dieser Stellung strebt das Büchschen im rechten Winkel in der Pendelbewegung dem Quellengange zu. So kann es denn auch geschehen, daß man im Anfange des Versuches bei der ersten Wahrnehmung der Pendelbewegung nicht auf, sondern neben dem Quellenzuge steht, was sich bei einem weiteren Vor- oder Rückwärtsschreiten durch geringere Bewegung oder Stillstehen des Pendels bald offenbart, worauf man natürlich zur Quelle zurückgeführt wird und die Richtung zu ändern hat, um der Quelle gewiß zu sein.

Schlägt das Büchschen in gleicher Richtung anhaltend pendelförmig aus, indem man sich weiter vor oder rückwärts bewegt und entspricht diese Richtung auch den nahe gelegenen Hügeln oder Bergen, so kann man des Quellenganges, wie schon bemerkt worden, vollkommen versichert sein und es besteht nur noch die Aufgabe, den Behälter für den Brunnen zu finden. Dieser findet sich, wenn das Büchschen die kreisförmige Bewegung einschlägt. Es ist demnach der Quellengang aufmerksam zu verfolgen; nach kleineren Strecken hat man prüfend still zu stehen und die Bewegung des Büchschens führt richtig zu einem Wasserbehälter.

Besteht schon irgendwo ein Brunnen und man wünscht an einem anderen Orte in der Nähe einen zweiten, so hat man den Brunnen zum Ausgangspunkt zu nehmen und man wird den Lauf der Quelle, sonach auch nach Beschaffenheit des Erdstriches einen Wasserbehälter bald finden: Stößt man gleich anfangs bei Erforschung einer Strecke auf einen Punkt, wo das Büchschen die kreisförmige Bewegung zeigt, so ist der Wasserbehälter gefunden und man findet den Lauf der Quelle, wenn man ringsum in der Entfernung einige Schritte der vorbezeichneten Angabe gemäß forscht. Ist die Forschung auf einer, zumal großen Fläche vorzunehmen, so erübrigt nichts anders, als sie mehrfachgehend zu durchkreuzen und die Versuche an verschiedenen Punkten anzustellen.

Vorstehende Angaben werden sich bei Personen, welche die Fähigkeit zur Auffindung von Wasser besitzen, vollkommen bewährt finden, indem sie nach eigener persönlicher

Erfahrung eines Mittelsensitiven zu allgemeiner Nutzanwendung mitgetheilt werden.

Will man sich belehren, wie tief zur Gewinnung von Brunnenwasser bei aufgefundener geeigneter Stelle gegraben werden müsse, so folgt hier ein Auszug aus dem „goldenen Buche" oder dem „ökonomischen Hausschatz" von Heinrich Bauer, welcher folgende Anleitung enthält: Man grabe bei trockener Witterung in abgetrockneten Erdboden an der Stelle, wo man einen Brunnen zu haben wünscht (und nach Maßgabe des Vorausgeschickten ihn zu finden, sichere Hoffnung hat) eine Grube einen Schuh tief; darein setze man einen neuen irdenen Topf, worein vorher ungelöschter Kalk, Grünspan und weißer Weihrauch, von jedem 5 Loth, fein pulverisirt und gut gemischt, geschüttet worden. Der Topf muß mit 5 Loth trockener Schafwolle bedeckt, vor dem Einsetzen mit seinem ganzen Inhalte genau gewogen und das Gewicht in Vormerkung genommen werden. Der Topf wird mit Erde überschüttet, bis die Grube gefüllt ist.

Stand der Topf 24 Stunden in der Erde, so hebe man ihn heraus, schütte die Erde schnell aus der Wolle, lege diese wieder in den Topf und wiege ihn sofort, nachdem er auch von Außen von aller Erde gesäubert worden.

Hat das Gewicht zugenommen:

2 Loth,	so steht das Wasser	75	Fuß tief,
4	„ „ „ „ „	50	„ „
6	„ „ „ „ „	37 1/2	„ „
8	„ „ „ „ „	25	„ „
10	„ „ „ „ „	12 1/2	„ „

(Der Fortschritt.)

Berichtigung im nichtofficiellen Theil der Gouv.-Ztg. Nr. 20 vom 15. Febr. c.:

S. 78 S. 2. Zeile 9 v. o. statt „somit" lies **„soweit"**
„ 30 „ „ „ „zu Hause" lies **„zu Heu"**
„ 42 „ „ „ „wählt" lies **„mäht."**

Gebilligt von der Censur. Riga den 4. März 1863.

Bekanntmachungen.

Neues Etablissement in Lemsal.

Hierdurch erlaube ich mir einem hochgeehrten Publicum anzuzeigen, daß ich am hiesigen Orte eine

Gewürz-, Farbe- und Weinhandlung

eröffnet habe und daß ich, sowohl der Qualität der Waare, als dem Preise nach, meine geehrten Käufer zu befriedigen verspreche.

Lemsal, den 14. Februar 1863.

Carl Jürgenson. 3

Die von dem Herrn Arrendator Anton Bosch unterm 13. August 1862 ausgestellten, auf das mir gehörige Wendensche Patrimonialgut Gluhde ingrossirten drei Obligationen, groß à 500 Rbl. S., sind mittelst Blanco-Cessionen meines genannten Creditors vom 8. October 1862 an mich zurückgelangt, darauf aber mir abhanden gekommen und warne ich hierdurch einen Jeden vor dem Ankaufe dieser Obligation.

Riga, den 4. März 1863.

G. Kraujing.

Angekommene Fremde.

Den 4. März 1863

Stadt London. Hr. Stadtsecretair Vogel von Mitau; Hr. Pastor Wagner von Sezzen; Hr Ingenieur Röder, Hr. Bahnbeamter Akmann von Dünaburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron v. Lieven, Hr. v. Sievers nebst Familie aus Livland.

Hotel du Nord. HH. Gutsbesitzer v. Wulff nebst Gemahlin und v. Stryck aus Livland.

Stadt Dünaburg. Hr. Inspector Taube, Hr. Verwalter Auerhoff, Hr. Müllermeister Oebling, Hr. Brauermeister Pfister aus Livland.

Goldener Adler. Hr. Arrendator Kruming aus Rußland; Fräul v. Reichert von Werro; Hr. Kaufmann Johannson von Dorpat; Hr. Forstmeister Naprowsky aus Kurland.

Wolter's Hotel. Hr. Kaufmann Ehlers nebst Frau und Schwester von St. Petersburg.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 26. Riga, Montag, den 4. März 1863.

Angebote.

Bei **Unterzeichnetem** sind vorräthig: aus **Amerika** importirt, die beliebt gewordenen Tretwerke (Ketten-Eisenbahn-Pferdekraft); leicht arbeitende Circularsägen mit hölzernem Tisch; Getreide-Reinigungs-Maschinen; Pferdeharken (ebenfalls auch engl. Pferdeharken beliebter Construction); Mühlen für kleinere Wirthschaften; die auch in Rußland schon weit verbreiteten Wood'schen Mäh-Maschinen für Gras, Klee und Korn, (**diese werden von einem Amerikaner in der Erntezeit auf einem möglichst ungünstigem Terrain in der Nähe der Stadt arbeitend vorgeführt und kann auf Verlangen auch auf einzelnen Gütern der Gebrauch angezeigt werden**); Allen'sche Mäh-Maschinen; Buttermaschinen; Wurstmaschinen rc. rc., ferner **englische** Dreschmaschinen, laut Zeugnissen von großer Leistungsfähigkeit, für 3 und für 4 kleine Pferde, sowie für 6 Pferde mit verbundener Korn-Reinigung; die Panten'sche Handflachsbreche; Flachsschwingen; Häckselmaschinen; Pflüge; Nähmaschinen verschiedener Größen rc. und übernehme ich die Besorgung **aller Arten Maschinen**, als: Locomobilen, feststehende Dampfmaschinen jeder Größe; Fabrikeinrichtungen u. d. g. aus auch in Rußland anerkannten deutschen und englischen Fabriken, je nachdem sie durch Erfahrung sich am zweckmäßigsten erwiesen und das Neueste der Verbesserungen eingeführt haben.

Fähige **Monteure** werden auf Verlangen gestellt und Reparaturen billigst und möglichst prompt ausgeführt.

Solide und wohlfeile hanfene **Treibriemen** in allen Dimensionen, einfache, doppelte und dreifache.

Chemische Dünger, Superphosphate, je nach Bedürfniß des Bodens. 1

G. Dittmar,

(6 mal für 2 Rbl. 88 Kop.) Riga, Schloßstraße Nr. 17.

Besten Dachschiefer,

unter Garantie der Dauerhaftigkeit empfiehlt und die nöthigen Dachdecker stellt

G. Dittmar, Riga. 4

(8 mal für 40 Kop.)

Aechten

peruanischen Guano

von Herrn **A. Gibbs & Son** London, welcher bisher bei der Handlung A. G. Thilo zu haben war, ist gegenwärtig vorräthig bei

W. T. Sprost,

Marstallstraße. 2

Auf dem Gute **Wilkenpahlen** ist

gutes Fluss-Heu

à 35 Kop. S. das Pud zu haben. Nähere Auskunft bei der dasigen und bei der Wrangelshofschen Gutsverwaltung unweit Wolmar. 3

(3 mal für 25 Kop.)

Weizen, Roggen und Erbsen-Kleie,

sowie auch **gutes Futtermehl** ist vorräthig in den **Niederlagen der Amerikanischen Dampfmehl-Mühle** auf Thorensberg und im Hause Rathsherr **Schaar** bei der Schwimmpforte. 4

Spörgel-Saat,

1862 aus importirter gezogen, (Spergula arvensis, Brabanter großer, ein Futterkraut, welches grün und als Heu den Klee um 20 Procent Futterwerth übertrifft), verkauft

Rob. Friederichs & Co.,

kleine Königsstraße. 5

(8 mal für 70 Kop.)

Saat- u. Consumtions-Hafer,

sowie

Erbsen

verkauft die Verwaltung des Gutes Ulpisch. 3

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости
Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 26. Montag, 4 März — Понедѣльникъ, 4. Марта 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Journal-Verfügung des Livländischen Hofgerichts-Departements für Bauer-Rechtssachen sind in ihren Aemtern bestätigt worden: vom 19. Januar c. der zum Kirchspielsrichter des I. Wendenschen Bezirks erwählte Th. Eckardt zu Kallenhof, vom 23. Januar c., der zum stellvertretenden Kirchspielsrichter des IV. Rigaschen Bezirks erwählte dimittirte Obrist August von Buddenbrock.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch beauftragt, nach dem zeitweilig beurlaubten Gemeinen des Preobrashenskischen Leibgarde-Regiments Rein Jegorow Semen (Semmit), welcher nach der Rospissanie Nr. 14 zum activen Dienst einberufen ist, die sorgfältigsten Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben dem Rigaschen Ordnungsgerichte vorstellig zu machen. Nr. 507.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Zur Ergänzung der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. Februar c. wird von dem Rigaschen Gouvernements-Postcomptoir zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Anordnung der höheren Post-Obrigkeit die Annahme der mit der Eisenbahn zu befördernden Correspondenz jeglicher Art am Tage vor der Abfertigung von 4 bis 7 Uhr Nachmittags stattfinden, dagegen die der ordinairen am Tage der Abfertigung selbst im Gouvernements-Postcomptoir bis 12 Uhr Mittags und auf der Rigaschen Eisenbahnstation bis 2¾ Uhr Nachmittags fortgesetzt werden wird.
Riga, den 4. März 1863. Nr. 753.

Въ дополненіе къ объявленію своему отъ 27. Февраля сего года Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ до всеобщаго свѣденія, что по распоряженію Высшаго Почтоваго Начальства наборъ корреспонденціи всякаго рода, подлежащей къ отправленію по желѣзной дорогѣ, будетъ производиться съ 4 до 7 часовъ по полудни, на канунѣ отправленія, а простой продолжаться въ дни отправленія: въ Губернской Конторѣ до 12 часовъ дня, а на Рижской станціи желѣзной дороги до 2¾ часовъ по полудни.
Рига, 4 Марта 1863 года. № 753.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. wird von dem Oeselschen Evangelisch-Lutherischen Consistorio auf Ansuchen der zur Stadt Arensburg gehörigen Mia Habicht deren Ehemann, der von der Stadt Arensburg im Jahre 1854 zum Rekruten abgegebene Johann Wilhelm Habicht, hierdurch aufgefordert, in Folge eingegangenen Ehescheidungsgesuchs seines Eheweibes, die wider ihn vorgebrachte Klage anzuhören und sich auf dieselbe vor diesem Foro zu erklären, widrigenfalls nach Ablauf von Jahresfrist seit der ergangenen Publication, die bisher bestandene Ehe auf neues Ansuchen der Supplicantin auf Grundlage des Art. 256 Pkt. 5 und 258 des Kirchengesetzes (Ausgabe von 1857) für aufgelöst erklärt und derselben die Wiederverehelichung gestattet werden wird.
Arensburg, am 18. Februar 1863.
Nr. 83. 2

Wenn dem 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte das Domicil des zur Stadt Dorpat verzeichneten Bürger-Okladisten und Wiesenbauers Albert Schuch unbekannt ist, als werden in solcher Veranlassung sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements hierdurch ersucht, den genannten Schuch im Betreffungsfalle auf's Strengste dazu anzuhalten, daß er in Sachen des Ruttigferschen Gemeindegerichts wider ihn, wegen fehlender Gemeindegelder, unweigerlich bei diesem Kirchspielsgerichte zu erscheinen habe.

Oberpahlen im 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte, am 12. Februar 1863. Nr. 182. 1

Edictal-Citation.

Wenn dem Dörptschen Kreisgerichte der Aufenthalt des Mitauschen Bürgerokladisten Albert Frick unbekannt ist, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden ersucht, gedachten Albert Frick, falls er sich in ihrem Jurisdictionsbezirke aufhält anzuweisen, binnen drei Monaten a dato sich vor diesem Kreisgerichte zur Eröffnung der Abscheide Eines Erlauchten Hofgerichts-Departements für Bauerrechtssachen in Concurssachen seiner hier einzufinden, widrigenfalls diese Nachtheile ohne ihn weiter zu hören, werden vollstreckt werden.

Dorpat, am 15. Februar 1863. Nr. 371. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. ergeht aus Einem Kaiserlichen Landgerichte Dorpatschen Kreises hiedurch diese

Edictalladung.

Demnach der Königlich Sächsische Unterthan Herr Moritz Gruhl, Fabrik-Director auf Cabbina im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele des Livländischen Gouvernements, sich für zahlungsunfähig erklärt und auf Eröffnung des Gläubiger-Concurses in sein Vermögen provocirt hat, Solches ihm nachgegeben und der Concurs mittelst diesseitiger Resolution vom heutigen Tage eröffnet worden ist, — als werden hierdurch alle Diejenigen, welche an den bemeldeten Herrn Moritz Gruhl als Gläubiger oder aus anderen rechtlichen Gründen Ansprüche formiren zu dürfen glauben, vorgeladen und aufgefordert, ihre Ansprüche und Anforderungen innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieser Edictalladung, mithin spätestens bis zum 1. August a. St. 1863 unter Beibringung der Fundamente ihrer Ansprüche allhier in gehöriger Weise zu verlautbaren, bei der Verwarnung, daß Diejenigen, welche den vorbezeichneten Meldungstermin verabsäumen sollten, mit ihren etwaigen Anforderungen und Ansprüchen an den Herrn Moritz Gruhl, fernerhin nicht weiter gehört, sondern für alle Zukunft werden präcludirt werden.

Alle diejenigen Personen aber, welche dem bemeldeten Herrn Moritz Gruhl verschuldet oder ihm gehöriges Eigenthum in Händen haben sollten, werden hiermit aufgefordert und resp. angewiesen, dieserhalb binnen der obgedachten peremtorischen Frist von sechs Monaten, zur Vermeidung gesetzlicher Beahndung, hierselbst Richtigkeit zu treffen.

Zugleich wird desmittelst zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gemeinschuldnerischen Vermögens-Effecten am 25. Februar a. St. d. J. und nöthigenfalls an den darauf folgenden Tagen auf dem Hofe Cabbina gegen sofortige Baarzahlung durch dieses Landgericht öffentlich werden versteigert werden, wozu etwaige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Dorpat, am 1. Februar 1863. Nr. 94. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Maximilian Behaghel v. Adlerskron, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle nnd Jede, welche hinsichtlich nachstehender, auf dem dem Supplicanten eigenthümlich gehörigen, im Salisschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gute Alt-Salis sammt Appertinentien und Inventarium annoch ruhender, nach Anzeige Supplicantis bereits berichtigter Forderungen resp. Erbquote und der darauf bezüglichen, jedoch verloren gegangenen Schulddocumente resp. Transacts als:

A. hinsichtlich der Forderung des Rigaschen Kaufmanns Alexander Pawlowitsch Leontjew laut einem, von dem weiland dimitt. Garderittmeister Gustav v. Medem am 9. März 1838 über 4000 Rbl. B.-Ass. ausgestellten Leihbriefe nebst Renten vom Ausstellungstage,

B. hinsichtlich der Forderung der verwittweten Frau Majorin Anna v. Medem geborenen Baronesse von Fersen, laut vier resp. am 22. December 1834, 19. Januar 1835, 16. April 1836 und 1. Juli 1841 ausgestellten Schuldscheinen an Capital 2000, 4000 und 5000 Rbl. S. mithin zusammen 7520, betragend 18,520 Rbl. S.,

C. hinsichtlich der Forderung des Herrn General-Lieutenants und Ritters v. Hurko, Excellenz, laut einem am 25. December 1842

ausgestellten Schuldscheine an Capital 3000 Rbl. S. und

D. hinsichtlich der aus dem am 15. August 1830 über das Gut Alt-Salis abgeschlossenen und am 29. October 1830 corroborirten Transacte originirenden Erbquote der verwittweten Alexandra v. Bulmerincq geb. von Medem, betragend 10,500 Rbl. S., —

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion der oben sub A B und C specificirten Forderungen sammt bezüglichen Schuldbocumenten und der sub D aufgeführten Erbquote der verwittweten Alexandra v. Bulmerincq geborenen von Medem sammt dem extradirten jedoch verloren gegangenen Krepost-Exemplar des erwähnten, am 29. October 1830 corroborirten Transacts formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. spätestens bis zum 27. August d. J. und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die hier oben sub A B C specificirten Forderungen sammt bezüglichen Schuldbocumenten und die sub D aufgeführte Erbquote der verwittweten Alexandra von Bulmerincq geb. von Medem sammt dem extradirten Krepost-Exemplar des erwähnten, am 15. August 1830 über das Gut Alt-Salis abgeschlossenen und am 29. October 1830 corroborirten Transacts für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt resp. delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 27. Februar 1863.

Nr. 116. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Oeselschen Landgerichte an dieses Hofgericht versiegelt eingesandte, von der zu Arensburg verstorbenen verwittweten Frau Collegien-Assessorin Amalie von Heldenburg geb. Willmann hinterlassene Testament nebst dem dazu gehörigen in einem besonderen Couvert befindlichen versiegelten Codicill, gemäß der in der Königlich Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § 8 und 10 pag. der L. O. 429 und 430 bestehenden gesetzlichen Vorschrift allhier bei diesem Hofgerichte am 21. März d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit entsiegelt und öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird, und daß Diejenigen, welche aus irgend rechtlichem Grunde wider das vorerwähnte Testament sammt Codicill der weiland Frau Collegien-Assessorin Amalie v. Heldenburg geb. Willmann Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga gesetzlich offen gelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I, Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 21. Februar 1863.

Nr. 590. 1

* * *

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen D. Adv. A. Berent, als Mandatar der wieder verehelichten Wilhelmine Elise Halle, verwittwet gewesenen Weidemüller geb. Schultz, ein Proclam zur Mortificirung derjenigen Cautionsschrift über S.-R. 1000, welche auf die der gedachten Weidemüller modo verehelichten Halle geb. Schultz, ihr von ihrem verstorbenen ersten Ehemanne, dem weiland Müllermeister Carl Weidemüller erbrechtlich überkommene, unter Klein-Jungfernhof am Flüßchen Titurge sub Pol.-Nr. 25 belegene Wassermühle, sammt Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien, zur Sicherstellung des Herrn Baron Wilhelm von Hahn und demselben dieserhalb etwa zustehenden Rechte in Betreff der für die von der Wittwe Mandelkow mit 800 Rbl. S. zu leisten gewesene jährliche Pachtsumme der von ihr in Arrende genommenen Wilzenschen Wassermühle, nebst Papierfabrik und Windmühle, am 4. Juni 1837 auf die obbezeichnete Hypothek öffentlich ingrossirt ist, nachgegeben worden, — als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich dieser angeblich bereits längst erloschenen Caution, deren Original-Document jedoch angezeigtermaßen abhanden gekommen, irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Prätensionen oder sonstigen Rechten spätestens binnen 6 Monaten a

dato, wird sein bis zum 11. August 1863 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, noch admittirt und auf die beantragte Mortification werde erkannt werden was Rechtens.

So geschehen, Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 11. Februar 1863. Nr. 75. 2

* * *

Von D. Adv. Fleischer mand. noie. der Frau Adelheid v. Souchay de la Duboissiere geb. Baronesse Tiesenhausen ist bei dem Vogteigerichte dieser Stadt darauf angetragen worden, zur Mortification folgender auf dem der genannten Frau Mandantin zum erb- und eigenthümlichen Besitze öffentlich aufgetragenen, allhier in der Stadt an der großen Küterstraße auf freiem Erbgrunde sub Nr. 31 der Polizei belegenen und bei der Brand-Assecurationscasse sub Nr. 427 verzeichneten Wohnhause annoch ingrossirten Capitalien und zwar namentlich:

1) der am 6. September 1793 für das Kempesche Legat bewahrten 100 Rthl. Alb.,

2) der am 20. September 1807 für Sophie von Koch geb. Ebeling bewahrten 5000 Rthl. Alb., welche längst bezahlt worden, ein Proclam ergehen zu lassen, da die betreffenden Obligationen abhanden gekommen seien.

Solchemnach werden Alle und Jede, welche aus den betreffenden Obligationen irgend welche Ansprüche herleiten oder wider deren Mortification und nachfolgende Deletion irgend welche Einwendung erheben zu dürfen vermeinen sollten, zur Verlautbarung und Durchführung dieser ihrer Ansprüche oder Einwendungen im Laufe von 6 Monaten a dato, spätestens also bis zum 11. August 1863 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die über die obbenannten Capitalien ausgestellt gewesenen Obligationen pro mortuis erklärt und die Exgrossation der letzteren ohne alles Weitere nachgegeben werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 11. Februar 1863. Nr. 48. 1

* * *

Von D. Adv. Büngner mand. noie. der Frau Hofräthin Elmire Walter geb. Goebel ist bei dem Vogteigerichte dieser Stadt darauf angetragen worden, zur Mortification der auf dem der genannten Frau Mandantin gehörig gewesen, von ihr an den Herrn Hofgerichts-Advocaten Burchard von Klot verkauften, allhier in der Stadt an der kleinen Schloßgasse sub Nr. 84 der Polizei und 932 der städtischen Brand-Assecurationscasse belegenen Wohnhause annoch ingrossirten Capitalien und zwar namentlich:

1) der zum Besten des unmündigen W. E. Schroeder am 9. April 1815 öffentlich bewahrten 167 Rbl. S.-M.,

2) der zum Besten der unmündigen Geschwister Lüthke eodem die öffentlich bewahrten $1066^2/_3$ Rbl. S., — welche längst bezahlt worden, ein Proclam ergehen zu lassen, da die betreffenden Obligationen abhanden gekommen sind.

Solchemnach werden Alle und Jede, welche aus den betreffenden Obligationen irgend welche Ansprüche herleiten oder wider deren Mortification und nachfolgende Deletion irgend welche Einwendungen erheben zu dürfen vermeinen sollten, zur Verlautbarung und Durchführung dieser ihrer Ansprüche oder Einwendungen im Laufe von 6 Monaten a dato, spätestens also bis zum 11. August 1863 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die über die obbenannten Capitalien ausgestellt gewesenen Obligationen pro mortuis erklärt und die Exgrossation der letzteren ohne alles Weitere nachgegeben werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 11. Februar 1863. Nr. 47. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr dimitt. Rittmeister Carl von Staden, nachdem derselbe zufolge des mit dem Herrn Dr. med. Alexis von Wolff am 21. December 1862 abgeschlossenen und am 28. December 1862 hierselbst corroborirten Kaufcontracts das in hiesiger Stadt, im 3. Stadttheile sub Nr. 90 auf Stadtgrund belegene steinerne Wohnhaus sammt allen Appertinentien, Obst- und Gemüsegarten, sowie den angrenzenden, sub Nr. 231 belegenen Erbplatz für die Summe von 7000 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs

Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 31. März 1864 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem dimitt. Herrn Rittmeister Carl von Staden nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 18. Februar 1863.

Nr. 227. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an den in hiesiger Stadt, an der Riga-Ronneburger Straße sub Pol.-Nr. 25 belegenen, der verwittweten Frau Bäckermeisterin Louise Juncker geb. Jacobsohn gehörig gewesenen und von derselben dem Herrn Bäckermeister Johann Andersohn verkauften Hausantheil mit allen zu solchem Hausantheile gehörigen Appertinentien, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 20. März 1864 damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, sondern völlig präcludirt, das vorbezeichnete Immobil aber dem genannten Käufer zum alleinigen und unanstreitbaren Eigenthume adjudicirt werden solle. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. Nr. 129. 1

Wenden-Rathhaus, den 4. Februar 1863.

Torge.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die Lieferung der für die Anstalten zu Alexandershöhe pro 1863 erforderlichen verschiedenen Bedürfnisse zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 18. und zum Peretorge am 22. März 1863, zeitig und spätestens bis 12 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Canzellei die desfallsigen Bedingungen täglich eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den dritten Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß in genauer Grundlage des Art. 1862, Theil I, Bd. X des Swods der Reichs-Gesetze nach dem Peretorge durchaus keine neuen Bote werden angenommen werden,

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Preisangaben werden angenommen werden, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:

a) die Einwilligung, die Lieferung in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen;

b) die Preise mit Buchstaben geschrieben;

c) Wohnort, Stand, Tauf- und Familiennamen des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angabe geschrieben worden

und d) einen gesetzlichen Salog auf den dritten Theil der Podrädsumme;

3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags werden angenommen werden.

Riga-Schloß, am 26. Februar 1863.

Nr. 1033.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку въ 1863 году разныхъ предметовъ для подвѣдомственныхъ Лифляндскому Приказу Общественнаго Призрѣнія Богоугодныхъ Заведеній на Александровской Высотѣ съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 18. и переторжкѣ 22. Марта 1863 года не позже 12 часовъ по полудни и представили подлежащіе залоги, равняющіеся третьей части подрядной суммы, при особыхъ объявленіяхъ. Условія же по сей поставкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія принимаемы не будутъ, согласно Св. Зак. Гражд. Т. X ч. I ст. 1862:

2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя однако на основаніи ст. 1909 того же тома, должны заключать въ себѣ:

а) согласіе, принять поставку на точномъ основаніи условій безъ всякой перемѣны,

б) цѣны складомъ писанныя;

в) обыкновенное мѣстопребываніе, званіе, имя и фамилію объявителя, также мѣсяцъ и число когда писано;

г) законныя залоги на третью часть подрядной суммы и

3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже, какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига, 26. Февраля 1863 г. № 1033.

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio wird in Beziehung auf die in Nr. 22 der Liv-

ländischen Gouvernements-Zeitung erlassene Torg-publication vom 7. Februar 1863, Nr. 229, betreffend die Vergebung der diesjährigen Straßenpflasterarbeiten, zur Kenntniß Derjenigen, welche auf die Uebernahme solcher Arbeiten reflectiren wollen, desmittelst bekannt gemacht, daß die betreffenden Arbeiten in Gruppen nach den Vorstadttheilen getrennt, und gesondert von denselben die Herstellung der chaussirten Fußwege und Baumpflanzungen, — am 7. März c. an verschiedene Uebernehmer vergeben werden sollen. Die Torgbedingungen sind in der Canzellei des Stadt-Cassa-Collegii einzusehen.

Riga-Rathhaus, den 28. Februar 1863.

Nr. 265.

Ссылаясь на припечатанную въ № 22 Лифляндскихъ Губернскихъ вѣдомостей публикацiи отъ 7. Февраля 1863 года, объ отдачѣ съ публичнаго торга работъ по мощенiю улицъ въ нынѣшнемъ году, Рижская Коммисiя Городской Кассы доводитъ симъ до свѣдѣнiя тѣхъ лицъ, которыя желаютъ принять на себя производство оныхъ, что работы эти отданы будутъ въ отдѣльныхъ группахъ по разнымъ форштатскимъ частямъ, особо же и отдѣльно отъ означенныхъ работъ отданы будутъ съ публичнаго торга, назначеннаго на 7. Марта устройство шоссированныхъ дорогъ для пѣшеходцевъ и насажденiе деревъ. Условiя на заключенiе торга могутъ быть усматриваемы въ Канцелярiи Коммисiи Городской Кассы.

Рига-Ратгаузъ, 28. Февраля 1863 года.

№ 265.

* * *

Diejenigen, welche die Reinigung und Beschüttung der Chausséen im Patrimonialgebiete der Stadt übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 7. März d. J. anberaumten Ausbotstermine um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 26. Februar 1863.

Nr. 258. 2

Лица, желающiя принять на себя чистку и засыпку шоссе въ патримонiальномъ округѣ города Риги приглашаются симъ явиться для объявленiя требуемой или наименьшей цѣны къ торгу, который производиться будетъ въ Рижской Коммисiи Городской Кассы 7. ч. Марта сего года, съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисiю для разсмотрѣнiя условiй.

Рига-Ратгаузъ, 26. Февраля 1863 года.

№ 258. 2

* * *

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der Hofesländereien des im Livländischen Gouvernement, Pernauschen Kreise belegenen Krongutes Alt-Karrishof vom 23. April 1863 auf 24 resp. 48 Jahre, Torge auf den 18. und 22. März d. J. anberaumt worden, welche in Riga in der Palate der Reichsbesitzlichkeiten werden abgehalten werden.

Zu diesen Torgen haben sich die etwanigen Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggе und ihrer Standesbeweise in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden, es werden aber auch schriftliche Eingaben mit Offerten über die resp. Pachtzahlungen in versiegelten Couverts unter Beobachtung der in den Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze Bd. X (Ausgabe vom Jahre 1857) enthaltenen Bestimmungen entgegengenommen.

Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Oeconomie-Abtheilung des Baltischen Domainenhofes eingesehen werden.

Das Gut Alt-Karrishof enthält an Wirthschaftseinrichtungen 2 Mühlen, 1 Krug, 3 Schenken, an Ländereien 202,36 Dess. Garten- und Ackerland, 164,91 Dess. Wiesen, 21,16 Dess. Buschland, 305,65 Dess. Weiden; die Pacht ist berechenet auf 1665 Rbl., die übrigen Prästanden auf 988 Rbl. 65 Kop. Nr. 3390. 2

Riga-Schloß, den 26. Februar 1863.

Прибалтiйская Палата Государственныхъ имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержанiе мызныхъ угодiй нижепоименованнаго казеннаго имѣнiя Перновскаго уѣзда въ Лифляндской губернiи на 24 или же на 48 лѣтъ назначены на 18. и 22. Марта 1863 года торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государств. Имуществъ. Желающiе имѣютъ явиться, заблаговременно до производства торговъ, лично или чрезъ законноуполномоченныхъ съ представленiемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званiи своемъ; допускаются также письменныя объявленiя съ означенiемъ предлагаемаго арендннаго платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основанiи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X (изд. 1857 г.).

Подробныя арендныя условія можно видѣть до приступленія къ торгамъ въ Канцеляріи Палаты.

Имѣніе Альтъ-Каррисгофъ, заключаетъ въ себѣ хозяйственныхъ заведеній: мельницъ 2, корчемъ 1, шинковъ 3, земли пахатной 202,36 д., сѣнокосовъ 164,91 д., кустовыхъ земель 21,16 дес. и пастбищъ 305,65 дес.; исчисленный доходъ 1665 руб. и прочія повинности 988 руб. 65 коп.

Рига, 26. Февраля 1863 года.

Нум. 3390. 2

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche pro 1863—64 die Lieferung

1) des für das Militair erforderlichen Brennholzes und

2) des Brennholzes, sowie der Steinkohlen für das Schloß,

übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zu den dieserhalb auf den 6. März d. J., Mittags 12 Uhr, anberaumten wiederholten Torgen, zeitig zuvor aber zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit, bei obiger Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, am 28. Februar 1863.

Nr. 32. 1

* * *

Diejenigen, welche das auf dem Rathhausplatze befindliche hölzerne Waagegebäude zum Abbruch kaufen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 7. März d. J. anberaumten Ausbotstermine um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 7. Februar 1863.

Nr. 221. 1

Лица, желающія купить деревянный важенный домъ находящійся передъ Ратушею, для сломки, приглашаются симъ, явиться въ Рижскую Коммисію Городской Кассы для объявленія предлагаемой ими наивысшей цѣны къ торгу назначенному на 7. ч. Марта съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 7. Февраля 1863 года.

№ 221. 1

* * *

Diejenigen, welche die diesjährigen Arbeiten zur Instandsetzung von Straßen in den Vorstädten Rigas, bestehend in der Herstellung von 5560 Q.-Faden Straßenpflaster, von 368 Q.-Faden chaussirter Fußwege und in der Anpflanzung von 167 Bäumen, übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 23. Februar, 5. und 7. März d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 7. Februar 1863.

Nr. 229. 1

Лица, желающія принять на себя производство работъ потребныхъ для исправленія улицъ въ предмѣстіяхъ г. Риги въ настоящемъ году, и состоящихъ въ устройствѣ около 5560 кв. саж. мостовой и около 368 кв. саж. шоссированныхъ дорогъ для пѣшеходцевъ и въ насажденіи около 167 деревъ, — приглашаются симъ явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 28. Февраля, 5. и 7. Марта сего года, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 7. Февраля 1863 года.

Нум. 229. 1

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung von 300 Stück zweipudiger und von 8 Satz gußeiserner Gewichte von einem Pud bis zu einem Pfund übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, an den auf den 28. Februar, 5. und 7. März d. J. anberaumten Ausbotsterminen bis 12 Uhr Mittags ihre resp. Mindestforderungen mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu verlautbaren, zeitig zuvor aber ebendaselbst die Lieferungsbedingungen einzusehen und zu unterzeichnen.

Riga-Rathhaus, den 18. Februar 1863.

Nr. 231. 1

Лица, желающія принять на себя поставку вѣсовъ, и именно: 300 штукъ двухпудовыхъ и 8 ставокъ чугунныхъ таковыхъ же величиною съ одного пуда до одного фунта приглашаются симъ, объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ посредствомъ письменныхъ запечатанныхъ прошеній, подаваемыхъ въ Рижскую Коммисію Городской Кассы въ дни торговъ, т. е. 28. Февраля и 5. и 7. ч. Марта къ 12 часамъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же

Коммисію для разсмотрѣнія и подписки подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 18. Февраля 1863 года.

Нум. 231. 1

*

*

Псковская Казенная Палата въ слѣдствіе распоряженія Министерсва Финансовъ назначила въ продажу съ публичныхъ торговъ всю казенную соль, хранящуюся въ магазинахъ

Псковской губерніи въ городахъ:

Псковъ:

Старорусской	28,966 пуд.	34 ф.
Илецкой комовой	15 пуд.	10 ф.
Леденгской	57,790 „	4 „
Итого	86,772 пуд.	8 ф.

Великимъ Лукамъ:

Старорусской	5,782 пуд.	30 ф.
Елтонской	23,501 „	17 „
Итого	29,284 пуд.	7 ф.
А всего	116,056 пуд.	16 ф.

Почему Казенная Палата приглашаетъ желающихъ купить эту соль въ Присутствіе Палаты на торгикъ 18. ч. Марта сего 1863 года съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ тѣмъ, чтобы желающіе торговаться подали объявленія свои съ представленіемъ залоговъ не позднѣе 12 часовъ помянутыхъ числъ. Причемъ предъявляется, что покупщикъ соли обязанъ съ употребленіемъ своихъ рабочихъ принять въ каждомъ отдѣленіи магазина, то количество оной, которое дѣйствительно окажется съ кулевымъ вѣсомъ при отпускѣ и что купившій соль обязанъ выбрать ее изъ магазиновъ не позже 4 мѣсяцевъ со времяни подписанія контракта. Торгующимся предоставляется пріобрѣсть какъ всю имѣющуюся въ каждомъ магазинѣ соль, такъ и по частямъ, смотря по желанію и средствамъ каждаго. Подробныя кондиціи можно видѣть до торговъ въ Казенной Палатѣ, также и въ Великолуцкомъ Городническомъ Правленіи, а самую соль у мѣстныхъ Соляныхъ Приставовъ; сверхъ того и въ Казенной Палатѣ имѣются образцы всѣхъ сортовъ упомянутой соли.

№ 1227. 1

Auction.

Ein Rigasches Zollamt macht hiermit bekannt, daß am 19. März d. J. um 11 Uhr Morgens im Packhause einkommender Waaren folgende confiscirte Waaren öffentlich sollen versteigert werden, als: 12 Pud Katharinenpflaumen, 24 Pfund Confect, 78 Arschin Leinwand, 38 Arschin Baumwollengewebe, 55 Stück und Reste Fitzelband, 24 Reste Seiden-Chenille, 34 Stück wollene Schnüre, 33 Arschin Seiden- und Wollenzeug.

Riga, den 1. März 1863.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что 19. сего Марта въ 11. часовъ утра въ Пакгаузѣ ея привозныхъ товаровъ будутъ продаваться съ публичнаго торга конфискованные товары, а именно: 12 пудовъ черносливу, 24 фунта конфектъ, 78 аршинъ льнянаго полотна, 38 арш. бумажной ткани, 55 кусковъ и отрѣзковъ тесьмы, 24 отрѣзка синели шелковой, 34 куска шнуркоръ шерстяныхъ и 33 арш. шерстяной матеріи.

Рига, 1. Марта 1863 года.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Placatpaß der Zunft-Okladistin Natalie Eleonore Orlowsky vom 27. Mai 1860, Nr. 668.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Hermann Carl Karlsohn, Johann Carl Gleitzmann, Jacob Zinnowsky, Ferdinand Julius Robert Lüttchen, Gustav Alexander Schiebeck, Christian Reichardt, Natalie Eleonore Orlowsky, Felix Wikentjew Tomaschewitz, Leon Tomaschewitz, Carl Leopold Baehr, Wilhelm Glasenapp, Gottlieb Friedrich Tirong, Eduard Ludwig Asmus, Iwan Gottfried Philipp, Sofja Maximowa, Konstantin Iwanow Strauß, Otto Stegmann, Johann Gottfried Alex, Awdotja Jegorowa Turtschilowa, Pelageja Iwanowa Turtschilowa, Friedrich Gottfried Langbein, Henriette Friederike Bergau, Johann David Kwitschewitz, Isidora Karolina Krasnikow, Anna Gawrillowa, Georg Friedrich Meyer, Ans Jannsohn, George Wolkow,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**